

Schweizerischer Orientierungslauf-Verband
Fédération suisse de course d'orientation
Federazione svizzera di corsa d'orientamento
Swiss orienteering federation

Reglement OL Karten

1. Zweck

1 Das Kartenreglement regelt Herstellung, Herausgabe und allgemeine Verwendung von OL Karten in der Schweiz.

2 Die Verwendung von OL Karten für Wettkämpfe ist in der WO geregelt.

2. Definitionen

1 Eine OL Karte ist eine detaillierte topografische Karte, die im wesentlichen für OL Zwecke hergestellt wird.

2 Für OL Karten welche nur sehr kleine Siedlungsgebiete umfassen (Schulhaus- oder Schularealkarten), gelten die Artikel 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 16 dieses Reglements nicht.

3. Anmeldung von Projekten für OL Karten

1 Der Herausgeber hat jedes Projekt für OL Karten eines Laufgebietes, welches ganz oder teilweise in der Schweiz liegt, der Kommission Karten mindestens 6 Monate vor Beginn der Arbeiten anzumelden.

2 Die Anmeldung erfolgt mit allen Informationen gemäss Anhang 2.

3 Nachdrucke und Überarbeitungen bestehender OL Karten sind nicht anzumelden, wenn die letzte Beurteilung gemäss Artikel 8 vor weniger als 5 Jahren erfolgt ist.

4. Geheimhaltung

1 Der Herausgeber kann der Kommission Karten beantragen, dass bei einem Projekt alle, die davon Kenntnis erhalten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Er hat den Antrag zu begründen.

2 Den Entscheid über die Geheimhaltung fällt die Kommission Karten.

5. Information durch die Kommission Karten

1 Die Kommission Karten teilt dem Herausgeber innerhalb von 1 Monat nach Eingang der Anmeldung eines Projektes mit:

a) ob das Projekt in den reservierten Gebieten liegt;

b) welche regionale Fachstelle OL+Umwelt federführend ist;

c) wer der zuständige Kartenkonsulent ist;

d) ob mit anderen Herausgebern Gebietsabsprachen infolge Überschneidungen notwendig sind.

2 Die Kommission Karten informiert über das Projekt die Kommission OL+Umwelt, die regionale Fachstelle OL+Umwelt, den Kartenkonsulenten und bei reservierten Gebieten den Zentralvorstand.

6. Überschneidungen von Kartenprojekten

1 Wenn sich ein Projekt mit einem anderen Projekt oder mit einer bestehenden OL Karte überschneidet, macht die Kommission Karten die Beteiligten darauf aufmerksam.

2 Können sich die Beteiligten nicht auf einen Herausgeber einigen, entscheidet die Kommission Karten nach Rücksprache mit den Beteiligten und dem für das Gebiet zuständigen Regionalverband (gemäss Anhang 1 der WO).

7. Reservierte Gebiete

1 Reservierte Gebiete haben zum Zweck

a) Gebiete im Hinblick auf bedeutende OL vor Benützung im Rahmen von anderen OL und Trainings zu schützen;

b) empfindliche Gebiete zeitweise oder dauernd vor Beeinflussung durch OL zu schützen.

2 Der Zentralvorstand bestimmt die reservierten Gebiete und veröffentlicht seinen Entscheid als Anhang 1 zu diesem Reglement.

3 In den reservierten Gebieten sind die Durchführung von OL Wettkämpfen und -Trainings und die Teilnahme daran ohne Bewilligung untersagt.

4 Über die Bewilligung eines Kartenprojektes und die Geländebenützung in den reservierten Gebieten entscheidet der Zentralvorstand auf Antrag der Kommission Karten. Die Bewilligung ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

5 Der Zentralvorstand kann anordnen, dass Inhalt und Gültigkeitsdauer der Bewilligung in der von ihm festgelegten Form gemäss Anhang 4 auf die OL Karte aufzudrucken sind.

8. OL+Umwelt

1 Die Kommission OL+Umwelt teilt dem Herausgeber, der regionalen Fachstelle OL+Umwelt und der Kommission Karten innert 2 Monaten nach Eingang der Anmeldung eines Kartenprojektes bei ihr mit:

a) Typ des Geländes und Folgerungen daraus;

b) ob Schutzobjekte von nationaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (*NHG*) sowie wichtige Auerhuhnlebensräume betroffen sind;

c) welche Massnahmen und Einschränkungen sie als nötig erachtet.

2 Die zuständige regionale Fachstelle OL+Umwelt teilt dem Herausgeber und dem Kartenkonsulenten innert 3 Monaten nach Eingang der Mitteilung der Kommission OL+Umwelt mit:

a) ob Schutzobjekte von regionaler und lokaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (*NHG*) betroffen sind;

b) welche Massnahmen und Einschränkungen sie empfiehlt;

c) wie das kantonale Verfahren weiter abläuft.

3 Sie kann Massnahmen oder Einschränkungen im Hinblick auf Karte oder Geländebenützung verfügen. Ihr Entscheid kann innert 30 Tagen an die Kommission OL+Umwelt weitergezogen werden.

4 Die regionale Fachstelle OL+Umwelt informiert den Kartenkonsulenten über Vereinbarungen und Verfügungen.

9. Kartenkonsulent

1 Der Kartenkonsulent unterstützt den Herausgeber in allen Fragen der Kartenherstellung.

2 Er entscheidet über die Vergabe des SOLV Signetes und des Qualitätszeichens. Der Entscheid kann an die Kommission Karten weitergezogen werden.

3 Der Herausgeber vereinbart mit dem Kartenkonsulenten frühzeitig, mindestens acht Wochen vor dem Drucktermin, einen Zeitplan für die Kontrolle der notwendigen Unterlagen.

10. Darstellungsvorschriften

1 Für OL Karten gelten die "Darstellungsvorschriften für OL Karten" des SOLV.

2 Die Kommission Karten kann Abweichungen bewilligen.

11. SOLV Signet und Qualitätszeichen

1 Eine OL Karte darf das SOLV Signet tragen, wenn:

a) für reservierte Gebiete die Bewilligung des Zentralvorstandes vorliegt;

b) die getroffenen Vereinbarungen erfüllt und die von der regionalen Fachstelle OL+Umwelt verfügten Massnahmen getroffen sind;

c) alle weiteren Vorschriften dieses Reglementes mit Ausnahme von Artikel 10 eingehalten sind.

2 Eine OL Karte erhält das Qualitätszeichen, wenn zusätzlich zu den Bedingungen für das SOLV Signet Aufnahme und Zeichnung den Darstellungsvorschriften gemäss Artikel 10 und allenfalls weiteren vom SOLV aufgestellten Normen entsprechen.

12. Kartensponsor

1 Auf jede OL Karte mit SOLV Signet muss auf der Vorderseite das Logo des SOLV Kartensponsors in einem rechteckigen freien Feld von 5 cm Breite und 3 cm Höhe aufgedruckt werden.

2 Der Herausgeber muss die notwendigen Unterlagen und Anweisungen zum Druck des Logos spätestens 6 Wochen vor dem Druck beim Kartenkonsulenten beziehen.

3 Die Kommission Karten kann dem Herausgeber gegen Entrichtung einer angemessenen Gebühr den Verzicht auf das Logo bewilligen.

13. Bewilligungen und Massnahmen

1 Der Herausgeber ist verantwortlich für alle erforderlichen Bewilligungen zur Benützung von Grundlagen, zur Herstellung und zur allgemeinen Verwendung einer OL Karte.

2 Der Herausgeber sorgt dafür, dass Kartenbezüger über die Bestimmungen zur Verwendung einer OL Karte und zur Benützung des Geländes informiert werden.

3 Vor grossen Veranstaltungen vergewissert sich der Herausgeber, dass der Veranstalter die Bestimmungen kennt.

14. Belegexemplare

1 Von jeder neuen oder überarbeiteten OL Karte mit SOLV Signet sind der Kommission Karten 5 Exemplare gratis abzugeben.

2 Wird die OL Karte im Offsetverfahren gedruckt, sind der Kommission Karten zusätzlich die für das Kartenabonnement benötigten OL Karten abzugeben. Sie vergütet dem Herausgeber die dadurch entstehenden Mehrkosten des Druckes.

15. Kartenverzeichnis

1 Der Herausgeber meldet der Kommission Karten auf ihr Verlangen, welche seiner OL Karten wo erhältlich sind.

2 Die Kommission Karten veröffentlicht ein Verzeichnis aller ihr gemeldeten erhältlichen OL Karten im Massstab 1:5'000 (1:4'000 für Sprint) und kleiner und aktualisiert es mindestens jährlich.

16. Kosten

Die Aufwendungen für die Bearbeitung eines Kartenprojektes und die Betreuung durch den Kartenkonsulenten trägt der SOLV.

17. Rechte an OL Karten

Jede Reproduktion von OL Karten oder Verwendung von entsprechenden Datensätzen für Wettkämpfe oder organisierte Trainings, auch auszugsweise, ist nur mit dem Einverständnis des Herausgebers gestattet.

18. Sanktionen

1 Bei Verstössen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder gegen gestützt darauf erlassene Entscheide und Massnahmen (z.B. Bedingungen und Auflagen für Kartenverwendung und Geländebenutzung) kann der Zentralvorstand gegen die Fehlbaren Massnahmen treffen.

2 Solche Massnahmen können sein: keine Aufnahme ins Kartenverzeichnis, keine Zuteilung von Wettkämpfen, keine Aufnahme in die Terminliste, Geländesperre, Läuferperre, Busse bis Fr. 1'000.

19. Haftung

Der Herausgeber sowie der SOLV und seine Organe haften für Schäden, die aus schuldhafter Verletzung dieses Reglementes oder darauf basierender Vereinbarungen entstehen.

20. Rechtsmittel

Gegen gestützt auf dieses Reglement gefällte Entscheide kann Rekurs erhoben werden gemäss Reglement "Rechtspflege" des SOLV.

21. Übergangsbestimmungen

1 Bereits erteilte Bewilligungen, erlassene Verfügungen und getroffene Vereinbarungen bleiben in Kraft.

2 Für vor dem 1. März 2002 gemeldete Kartenprojekte laufen die Fristen gemäss Artikel 5 und 8 ab dem 1. März 2002.

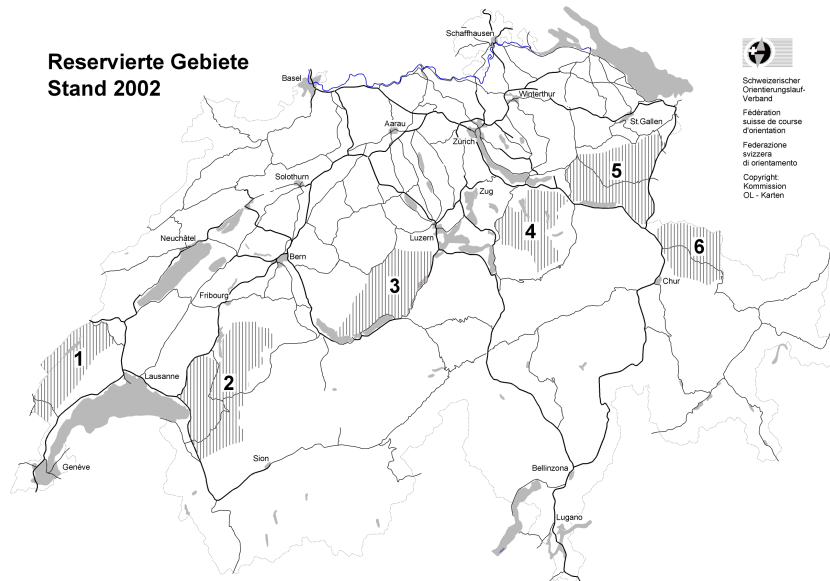
3 Für vor dem 1. Januar 2002 gedruckte OL Karten sind die Abgaben gemäss altem Recht geschuldet.

4 Für nach dem 31. Dezember 2001 gedruckte OL Karten sind keine Abgaben geschuldet.

5 Es erfolgt keine Rückerstattung von Abgaben für vor dem 1. Januar 2002 gedruckte, aber noch nicht verwendete Kartenexemplare.

Von der Delegiertenversammlung des SOLV am 23. Februar 2002 genehmigt und auf den 1. März 2002 als Ersatz des bisherigen Kartenreglements in Kraft gesetzt. Änderungen (15. .,17.): Beschluss SOLV ZV 28. November 2006

Anhang 1 Reservierte Gebiete (Artikel 7)



1. Waadtländer Jura

Vallorbe - Croy - La Sarraz - L'Isle - Bière - La Rippe - Landesgrenze - Vallorbe

2. Westliche Voralpen

Plaffeien - Kantonsgrenze BE/FR - Dent de Ruth - Kantonsgrenze BE/VD - Oldenhorn - Bex - Montreux - Châtel-St-Denis - Vaulruz - Broc - La Roche - St. Silvester - Plaffeien

3. Zentrale Voralpen

Entlebuch - Pilatus - Sarnen - Brünigpass - Brienz - Interlaken - Merligen - Justistal - Hohgant - Schangnau - Escholzmatt - Schüpfheim - Entlebuch

4. Östliche Voralpen

Lachen - Reichenburg - Kantonsgrenze SZ/GL - Kantonsgrenze SZ/UR - Bisistal - Muotathal - Schwyz - Sattel - Biberbrugg - Einsiedeln - Lachen

5. Toggenburg

Altstätten - Oberriet - Rhein - Sargans - Walensee - Ziegelbrücke - Ricken - Wattwil - Urnäsch - Gais - Altstätten

6. Graubünden

Falknis - Landesgrenze - Madrisahorn - Klosters - Weissfluh - Hochwang - Landquart - Falknis

Schreibweise der Namen auf Grund der Landeskarte 1:200'000

Eine Skizze mit den Gebietsgrenzen ist bei der Kommission Karten erhältlich.

Reglement OL Karten, 2006

Anhang 2 Anmeldung eines Projektes für eine OL Karte

Für die Anmeldung eines Kartenprojektes ist das Formular SOLV-Kartenprojekt zu verwenden. Dieses ist auf der SOLV Homepage verfügbar.

Anhang 3 SOLV Signet und Qualitätszeichen

SOLV Signet ohne Qualitätszeichen

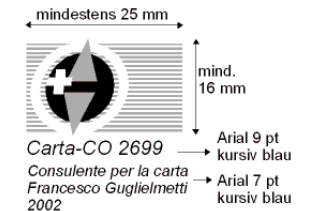
Farbe:
Signet: Blau; Schrift: Blau



OL-Karte 2999
Kartenkonsulent
Beat Wiederkehr
2002



Carte-CO 2499
Cartographe conseil
Pierre-Alain Matthey
2002



Carta-CO 2699
Consulente per la carta
Francesco Gugliemetti
2002

SOLV Signet mit Qualitätszeichen



OL-Karte 2999 Q
Kartenkonsulent
Beat Wiederkehr
Geprüft 2002



Carte-CO 2499 Q
Cartographe conseil
Pierre-Alain Matthey
Contrôle 2002



Carta-CO 2699 Q
Consulente per la carta
Francesco Gugliemetti
Verificata nel 2002

Anhang 4 Bewilligungsaufdruck auf OL Karten in reservierten Gebieten

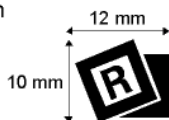
Farben:

Signet: Braun Schrift: Braun



Reserviertes Gebiet
Benützungsfrist
bis Ende 20..

Nach Ablauf der Frist darf diese
Karte weder für Trainings noch
für Wettkämpfe benützt werden



Terrain réservé
droit d'exploitation
jusqu'à fin 20..

A l'échéance du droit d'exploitation,
cette carte ne peut être utilisée ni
pour l'entraînement ni pour la
compétition

→ Schrift Arial Narrow
9 pt braun

→ Schrift Arial
7 pt braun